

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
weiterbildenden Masterstudiengang  
Sustainable Engineering and Project Management  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof  
(Studien- und Prüfungsordnung Sustainable Engineering  
and Project Management – SPO-SPE)**

**Vom 4. April 2024\***

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Sustainable Engineering and Project Management und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

**§ 2  
Studienziel**

<sup>1</sup>Der Studiengang gibt den Studierenden die Werkzeuge an die Hand, mit denen sie die künftigen Anforderungen im technischen Projektmanagement umsetzen können. <sup>2</sup>Er befähigt zur Übernahme entsprechender Fach- und Führungspositionen in internationalen aktiven Unternehmen. <sup>3</sup>Dazu werden vor allem vertiefte Kenntnisse im Bereich Sustainable Engineering sowie im Internationalen Projektmanagement vermittelt. <sup>4</sup>Aufgrund seiner internationalen Ausrichtung ist für den erfolgreichen Abschluss des Studiums außerdem die Erlangung interkultureller Kompetenz von wesentlicher Bedeutung.

**§ 3  
Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Business Administration and Engineering (M.B.A. and Eng.)“.

---

\* In der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Juli 2024 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 24/2024).

## **§ 4** **Spezifische Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Spezifische Zugangsvoraussetzungen sind der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, der zum Erwerb von mindestens 180 Leistungspunkten geführt hat, mit einer Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 und eine berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 3. <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gemäß Abs. 1 Satz 1 muss mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. <sup>2</sup>Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erreicht wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben wie die Bewerberin oder der Bewerber.

(3) <sup>1</sup>Vor Aufnahme des Studiums muss eine auf der Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 beruhende berufliche Tätigkeit ausgeübt worden sein, die jener nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprochen hat. <sup>2</sup>Diese Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert und 1500 Zeitstunden umfasst haben.

## **§ 5** **Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

## **§ 6** **Module**

(1) Für den Masterabschluss sind Module im Umfang von 120 Leistungspunkten abzuschließen.

(2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in der Anlage festgelegt. <sup>2</sup>Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

## **§ 7** **Wahlpflichtmodule, Deutsch**

(1) <sup>1</sup>Als Wahlpflichtmodule (Electives) können nach Maßgabe des Modulhandbuchs bestimmte Module aus anderen Masterstudiengängen der Graduate School gewählt werden. <sup>2</sup>Diese Module sind nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen.

(2) <sup>1</sup>Studierende, welche ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- oder

gleichwertigen Abschluss an einer Einrichtung in einem deutschsprachigen Umfeld auf Deutsch erworben haben, schließen statt der Module „German A2“ und „German B1“ zwei weitere Wahlpflichtmodule nach Abs. 1 ab.<sup>2</sup> Alle anderen Studierenden müssen die Module „German A2“ und „German B1“ abschließen, sofern sie nicht mindestens über Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe A2 verfügen.<sup>3</sup> Bei Deutschkenntnissen auf dieser Niveaustufe haben sie die Module „German B1“ und „German B2.1“, im Falle von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B1 die Module „German B2.1“ und „German B2.2“ zu absolvieren.<sup>4</sup> Verfügen sie über Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B2, müssen sie zwei zusätzliche Wahlpflichtmodule abschließen, wobei auch die Module „German C1.1“ und „German C1.2“ gewählt werden können.

(3) Die Studierenden haben gegenüber der Prüfungskommission das Vorliegen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen oder ihre individuellen Deutschkenntnisse nachzuweisen.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungen der Module „German ...“ setzt die Anwesenheit bei mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls voraus.

## **§ 8 Internship**

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung des Praktikums und die Zulassung zur Prüfung im Modul „Internship“ setzen voraus, dass mindestens 50 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben wurden. <sup>2</sup>Das Praktikum ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit im Bereich Sustainable Engineering oder im technischen Projektmanagement gewidmet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die dieses Modul an einem Unternehmensstandort in einem deutschsprachigen Umfeld absolvieren möchten, müssen der Prüfungskommission vor Antritt des Praktikums mindestens Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 nachweisen. <sup>2</sup>Eines solchen Nachweises bedarf es nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschulbeziehungsweise gleichwertiger Abschluss an einer Einrichtung in einem deutschsprachigen Umfeld auf Deutsch erworben wurde. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn das betreffende Unternehmen gegenüber der Prüfungskommission erklärt, dass die interne und externe Kommunikation mit der oder dem Studierenden bei der Durchführung des Praktikums nicht oder nur in untergeordnetem Umfang auf Deutsch erfolgen muss.

(3) Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

## **§ 9 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit ist im Bereich Sustainable Engineering angesiedelt oder betrifft das technische Projektmanagement. <sup>2</sup>Grundsätzlich hat die Arbeit eine konkrete betriebliche Problemstellung oder einer Forschungsaufgabe zum Gegenstand und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt. <sup>3</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit außerhalb eines Praktikums geschrieben

wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet.

(2) <sup>1</sup>Die Erstprüferin oder der Erstprüfer wird bis zum Antritt des Praktikums oder der Bewilligung eines Antrags nach Abs. 1 Satz 2 bestellt. <sup>2</sup>Sie oder er legt unverzüglich das Thema der Arbeit fest und teilt dieses der Prüfungskommission, dem Prüfungsamt und der oder dem Studierenden mit. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe gegenüber dem Prüfungsamt gilt als Prüfungsanmeldung. <sup>4</sup>In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 erfolgt diese spätestens einen Monat nach Beginn des Praktikums. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate und läuft, sobald der oder dem Studierenden das Thema nach Satz 2 bekanntgegeben wurde.

(3) § 25 Abs. 2 und 3 APO findet mit Ausnahme von § 25 Abs. 2 Satz 3 und 5 keine Anwendung.

## **§ 10 Unterrichts- und Prüfungssprache**

<sup>1</sup>Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. <sup>2</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen „German ...“ ist Deutsch. <sup>3</sup>In den Modulen „Internship“ und „Master Thesis“ können die Studierenden ganz oder teilweise Deutsch als Prüfungssprache wählen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. April 2024 in Kraft.

**Anlage (zu § 6)**

**I. Basismodule**

1	2	3	4	5
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	Prüfungen	Leistungspunkte
1	Applied Economics and Intercultural Management	SU, Ü	PfP	5
2	Project Management	SU, Ü	schrP90	5
	<b>Module gemäß § 7 Abs. 2</b>			
3	German A2	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
4	German B1	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
5	German B2.1	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
6	German B2.2	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
7	German C1.1	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
8	German C1.2	SU, Ü	schrP90 und mdlP15	5
9	Elective 2	SU, Ü	gemäß einschlägiger SPO (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2)	5
10	Elective 3	SU, Ü	gemäß einschlägiger SPO (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2)	5
	<b>Summe</b>			<b>20</b>

## II. Kernmodule

1	2	3	4	5
Modul-nummern	Modulbezeichnungen	Lehr-veranstaltungen	Prüfungen	Leistungs-punkte
11	Sustainability: Theoretical Background, Framework and Management	SU, Ü	schrP90	5
12	Life Cycle Sustainability Assessment	SU, Ü	schrP90	5
13	Sustainable Engineering	SU, Ü	PfP	5
14	Project Planning, Controlling and Financing	SU, Ü	schrP90	5
15	Green Technologies and Innovations	SU, Ü	PfP	5
16	Sustainability and Ecological Interrelationship	SU, Ü	schrP90	5
17	Stakeholder Management, Project Marketing and Change Management	SU, Ü	StA mit Präs	5
18	Elective 1	SU, Ü	gemäß einschlägiger SPO (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2)	5
	<b>Summe</b>			<b>40</b>

## III. Praktika und Masterarbeit

1	2	3	4	5
Modul-nummern	Modulbezeichnungen	Lehr-veranstaltungen	Prüfungen	Leistungs-punkte
19	Internship	Pr	PrB	30
20	Master Thesis	Pr	MA	30
	<b>Summe</b>			<b>60</b>

### Erläuterung der Abkürzungen:

MA	Masterarbeit
mdlP	mündliche Prüfung (mit Prüfungsdauer in Minuten)
PfP	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum
PrB	Praktikumsbericht
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA mit Präs	Studienarbeit mit Präsentation
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung